



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

DICKENWALD

der Gemeinde

SAARWELLINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauB) vom 23. Juni 1960 (BGB. N. 342) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich: Siehe Zeichnung
- Art der baulichen Nutzung:
 - 1.1 zulässige Anlagen:
 - 1.1.1 sonstige Anlagen: Siehe § 8 (2) BauNVO
 - 1.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: Siehe § 8 (3) BauNVO
 - 2.2 zulässige Anlagen:
 - 2.2.1 zulässige Anlagen: Maximale 2 Vollgeschosse
 - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: in bei 1. Geschosse, 2. bei 2. Geschosse
- Masse der baulichen Nutzung: Siehe Zeichnung
- Stellung der baulichen Anlagen: Siehe Zeichnung
- Mindestgröße der Baugrundstücke: nach besonderer Einweisung
- Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden): Siehe Zeichnung
- Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: Siehe Zeichnung
- Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke: Siehe Zeichnung
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: Siehe Zeichnung
- Übersichtlich für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen: Siehe Zeichnung
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: Siehe Zeichnung
- Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: Siehe Zeichnung
- Verkehrflächen: nach besonderem Plan
- Verkehrsflächen: Siehe Zeichnung
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: Siehe Zeichnung
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: Siehe Zeichnung
- Grünflächen, wie Parkanlagen, Ruhezugsanlagen, Sport-, Spiel-, Spiel- und Begegnungsflächen, Friedhöfe: Siehe Zeichnung
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: Siehe Zeichnung
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: Siehe Zeichnung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Besondereigentümers oder eines beschränkten Persönlichkeitskreises zu belastende Flächen: Siehe Zeichnung
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen: Siehe Zeichnung
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren städtebaulichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: Siehe Zeichnung
- Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Bauwirtschaft gefährden oder wesentlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung: Die Grünfläche ist mit Bäumen u. Sträuchern zu bepflanzen
- Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern: Der vorh. Baumbestand ist weitgehend zu erhalten

Aufnahme
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB. N. 233).

- * Zuhilfenahme
- Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verkaufsmärkten im Sinne des § 11 Abs. (3), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
 - Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
- Anzeigeberechtigten können zugelassen werden
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsführer sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter.

Aufnahme
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB. N. 233).

Abgrenzung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BauB

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau ungeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Hauptliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauB

-
-
-

Planzeichen-Erklärungen

	Geltungsbereich		Grundfläche
	Bestehende Gebäude		Nicht überdachte Fläche
	Geplante Gebäude		Überdachte Fläche
	Bestehende Straßen		Straßenbauerschneidlinie
	Geplante Straßen		PKW-Abstellfläche
	Bestehende Grundstücksgrenzen		Sicherheitsbereich der V&E Anlagen
	Geplante Grundstücksgrenzen		Sühnenbereich der V&E Anlagen
	Baulinie		Anzeigebereich der V&E Anlagen
	Richtung		Anzeigebereich (Kanal)
	Anpassungsrichtung		Erdbeben
	Vervielfachung		Räume vorhalten
	Stückelung		Räume erhalten
	Gassen		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauB ausgelegt von 22. 2. 1971 bis 22. 3. 1971
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauB mit Zustimmung des Gemeinderates am 26. 4. 1971
beschlossen. Saarwellingen, den 19. 5. 1971
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauB genehmigt. Saarbrücken, den 22. Juli 1971
Der Minister des Innern
- Oberrat Landesbauverwaltung -
R. A. 3 345/71
R. A. P. M.
Diplom-Ingenieur
30. Juli 1971
Saarwellingen, den 30. Juli 1971
Der Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauB wurde am 30. Juli 1971 öffentlich bekanntgemacht.
Saarwellingen, den 30. Juli 1971
Der Bürgermeister